

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

## Einwohnergemeinde Interlaken

### Ortsplanungsrevision

---

#### Änderung Vorschriften zum Uferschutzplan (USPV)

Die Ortsplanungsrevision  
besteht aus:

- Änderung Zonenplan
- Bauklassenplan
- Schutzzonenplan
- Zonenplan Naturgefahren
- Änderung Baulinienplan
- Änderung  
Gemeindebaureglement
- Änderung Uferschutzplan
- Änderung Vorschriften zum  
Uferschutzplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Räumliches Entwicklungskonzept  
REK mit Mitwirkungsbericht
- Lebensrauminventar

August 2024

## ÄNDERUNG UFRSCHUTZVORSCHRIFTEN

Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Baureglement sind **rot** oder ~~rot durchgestrichen~~ dargestellt.

### 1. Allgemeines

#### Art. 3

Inhalt des Uferschutzplans

<sup>1</sup> Im Uferschutzplan werden verbindlich festgelegt:

- Wirkungsbereich der Uferschutzplanung
- Ufer-Wohnzone
- **Ufer-Wohnzone K**
- Ufer-Mischzone K
- Ufer-Hotelzonen
- Campingzone
- Ufer-Arbeitszone
- Zone Schiffswerft
- Ufer-Zone für öffentliche Nutzung
- Ufer-Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Freiflächen nach SFG)
- Uferschutzzone / spezielle Uferschutzzone
- Ufer-Zone mit Planungspflicht
- Grünzone nach Art. 79 BauG
- Verkehrsfläche
- Gewässerraumlinie
- dicht überbautes Gebiet
- Uferweg bestehend
- neu-/auszubauender Uferweg (Naturbelag, Wegbreite 1.20 / 2.00 m)
- neu-/auszubauender Uferweg (Hartbelag, Wegbreite 2.00 m)
- Rastplatz geplant / Rastplatz bestehend
- Neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a WaG
- Einzelbäume geschützt / Bereich für neu zu pflanzende Einzelbäume
- geschützte Einfriedungen
- Massnahmen Realisierungsprogramm

[...]

### 2. Nutzungszonen mit Baubeschränkungen

#### Art. 5

Ufer-Wohnzone  
UW

<sup>1</sup> Für die zulässige Art der Nutzung gelten die Bestimmungen des GBR für die Wohnzonen.

<sup>2</sup> Als Mass der Nutzung gelten die Vorschriften ~~für die W2 nach GBR des GBR für die Bauklasse 3.~~

Ufer-Wohnzone K  
UWK

### **Art. 5a**

<sup>1</sup> Für die zulässige Art der Nutzung gelten die Bestimmungen des GBR für die Wohnzone K.

<sup>2</sup> Als Mass der Nutzung gelten die Vorschriften des GBR für die Bauklasse 5.

### **Art. 6**

Ufer-Mischzone K  
UMK

<sup>1</sup> Für die zulässige Art der Nutzung gelten die Bestimmungen des GBR für die Kernzonen.

<sup>2</sup> Für das Mass der Nutzung gelten die Vorschriften ~~für die MK nach GBR des GBR für die Bauklasse 4+. Die Anzahl der Vollgeschosse ist aus dem Uferschutzplan ersichtlich.~~

[...]

### **Art. 38**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung der Uferschutzplanung nach SFG tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

## **Genehmigungsvermerke Ortsplanungsrevision: Nutzungsplanung 2024**

Mitwirkung vom  
Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom  
Publikation im amtl. Anzeiger vom  
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am  
Erledigte Einsprachen  
Unerledigte Einsprachen  
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Präsident

Sekretärin

Philippe Ritschard

Brigitte Leuthold

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Interlaken,

Gemeindeschreiberin

Brigitte Leuthold

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**